



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	241-2

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Systems Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 12. Januar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 14. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Begriff „nicht-konsekutiv“ gestrichen.

2. § 4 Absatz 4 wird neu gefasst wie folgt:

„Mit erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges haben die Absolventen insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben. Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30)

ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend – nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen mit betriebswirtschaftlichem oder technischem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend mindestens 80 Arbeitstagen, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines einschlägigen Bachelorstudienganges entsprechen. Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. Daneben haben die Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.“

3. § 9 Absatz 4 wird neu gefasst wie folgt:

„Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 3 RaPO; Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

4. In § 10 wird das Wort „Systems“ gestrichen und die Kurzform „MSE“ durch die Kurzform „M.Eng.“ ersetzt.

5. Die in der Anlage befindliche Tabelle „Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Systems Engineering an der Hochschule Landshut“ wird in der Spalte „Modul“ wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 wird das Wort „Grundlagen“ durch das Wort „Konzepte“ ersetzt.
- b) In Zeile 3 wird das Wort „Systemmodellierung“ durch die Worte „Modellbasiertes Systems Engineering“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 12. Januar 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26. Januar 2016

Der Präsident

Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 26. Januar 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 26. Januar 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Januar 2016.